



Marktgemeinde



BAD WIMSBACH-NEYDHARTING

Zl. 817 - 0 - 2022/O

(Gebührenordnung 2022)

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 28. Februar 2022 mit der eine

AUFBAHRUNGSHALLENGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf dem Grundstück Nr. 66/6 KG Wimsbach, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016, idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche ohne Rücksicht auf
die Aufbahrungsdauer € 114,--
 - b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlzelle € 24,--
- (2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.
- (3) Für die Entsorgung von Kränzen oder Buketts sind folgende Gebühren (inkl. 10 % USt.) zu entrichten:
 - a) für Kränze: € 6,--/Stück,
 - b) für Buketts: € 2,50/Stück.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, idgF.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 3 Monaten ohne Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Aufbahrungshallengengebührenordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Aufbahrungshallengengebührenordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Angeschlagen am: 1.3.2022 Ha

Abgenommen am: 15.3.2022 Ha

